

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung

im I. Quartal 1980

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 1 bis 11 und im Gesetzblatt Teil II Nr. 1 bis 3 veröffentlichten Rechtsvorschriften.**

Seit Beginn des Jahres 1980 vollzieht sich die ökonomische Entwicklung in Industrie und Bauwesen nahezu vollständig auf der Grundlage der Kombinate. Das leitet eine qualitativ neue Etappe unserer sozialistischen Planwirtschaft ein.¹ Entsprechend den höheren Ansprüchen an die zentrale staatliche Leitung und Planung wurden neue grundlegende Rechtsvorschriften zur volkswirtschaftlichen Planung und Bilanzierung erlassen.

Die **AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — vom 28. November 1979 (GBI.-Sdr. Nr. 1020 a—q)** gilt für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft 1981 bis 1985 und der Jahresvolkswirtschaftspläne, der jährlichen Staatshaushaltspläne und der Bilanzen des Kreditystems. Sie umfaßt die Regelungen für die Ausarbeitung der dazugehörigen Planentwürfe durch die zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.

Die Planungsordnung besteht aus den Teilen A bis Q, die — ausgehend von den Grundsätzen — die Planungsvorschriften für die einzelnen volkswirtschaftlichen Bereiche (einschließlich der sozialen und kulturellen Bereiche) und für die volkswirtschaftlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Für volkseigene Betriebe und Kombinate, die in reduziertem Umfang planen, sind die für sie gesondert herausgegebenen methodischen Festlegungen anzuwenden. Das betrifft alle volkseigenen Betriebe und Kombinate der bezirksgeleiteten Industrie, des kreisgeleiteten Bauwesens, der örtlichen Versorgungswirtschaft und weitere Betriebe mit geringer Betriebsgröße.

Im Teil A sind die grundsätzlichen Festlegungen zur Planung der Volkswirtschaft der DDR und zur Plankoordination mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW enthalten. Es werden der Inhalt der Pläne, Umrissen sowie der Ablauf der Planung bestimmt und die notwendigen Rechte und Pflichten der am Planungsprozeß Beteiligten sowie die Mitwirkung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen festgelegt. Koordinierungspflichten, Planabstimmungen und Planberatungen, Festlegungen zu Planverteidigungen und zum Abschluß der Wirtschaftsverträge dienen dazu, auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und weiterer staatlicher Planentscheidungen in sich abgestimmte und bilanzierte Pläne zu erarbeiten. Die Regelungen sind auf die Erhöhung der Stabilität des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne gerichtet. Die zentrale staatliche Planung wird stärker auf die Grundfragen der Volkswirtschaft, auf die entwicklungsbeeinträchtigenden volkswirtschaftlichen Prozesse konzentriert, und die Verantwortung der Kombinate für die Leitung und Planung ihres Reproduktionsprozesses wird erhöht. Bewährte Grundsätze der Planungsordnung 1976 bis 1980 vom 20. November 1974 (GBI.-Sdr. Nr. 775 a—c)², die am 31. Dezember 1980 außer Kraft tritt, wurden beibehalten.

Die **VO über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierung VO — vom 15. November 1979 (GBI. I 1980 Nr. 1 S. 1)** enthält — abgestimmt mit der neuen Planungsordnung — die für die am Bilanzierungsprozeß beteiligten zentralen und örtlichen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften notwendigen Rechte und Pflichten.

Die Bilanzierung ist darauf gerichtet, in Vorbereitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne auf allen Leitungsebenen die Über-

einstimmung zwischen dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und dem Aufkommen an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Rationalisierungsmitteln, Ersatzteilen, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgütern herzustellen. Für bestimmte Aufgaben (z. B. die Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik) ist die vorrangige Einordnung in die Pläne und Bilanzen festgelegt worden.

Die Bilanzierung erfolgt als gesamtvolkswirtschaftliche Aufgabe auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus in arbeitsteiliger Verantwortung. Der Ministerrat entscheidet über die Wachstums- und Effektivitätsbestimmenden Grundproportionen in der Volkswirtschaft durch die Bestätigung der Staatsplanbilanzen. Des Weiteren sind die bilanzverantwortlichen Minister, die Generaldirektoren der Kombinate und VVBs sowie die Direktoren der Betriebe, denen die Bilanzverantwortung als staatliche Funktion übertragen wurde, persönlich für die Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten verantwortlich. Eine Delegation dieser Verantwortung ist ausdrücklich untersagt (§2 Abs. 2). Die Leiter sind verpflichtet, die Bilanzentscheidungen selbst zu treffen, da diese jeweils Entscheidungen zum Plan und zu seiner Erfüllung im volkswirtschaftlichen Maßstab sowie Grundlage für den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Wirtschaftsverträgen sind.

Zur Nutzung aller Reserven für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs ist festgelegt, daß Bilanzanteile, die zur materiell-technischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlich sind, weil z. B. noch ausreichend Bestände vorhanden sind, durch die Verbraucher zurückzugeben sind. Wenn keine speziellen Festlegungen getroffen werden, sind sie bis zum 31. März des Planjahres zurückzugeben. Die entsprechenden Wirtschaftsverträge sind aufzuheben bzw. zu ändern. Hierfür gilt die Festlegung des Ministerrates, daß für Bedarfsreduzierungen, soweit sie gegenüber den Lieferbetrieben bis zum 31. März des Planjahres mitgeteilt werden, Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadenersatz nicht geltend gemacht werden.

Die BilanzierungsVO ist auf die Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag gerichtet. Speziell die Bestimmungen über die Wirtschaftsverträge (§ 16) orientieren auf den rechtzeitigen Abschluß insbesondere im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne. Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes grundsätzlich bereits als Leistungsverträge abzuschließen. Langfristige Wirtschaftsverträge sind vor allem zur Realisierung der vorrangig in die Bilanzen einzuordnenden Aufgaben abzuschließen. Sie dienen aber auch der Organisation von Stammbeliehungen, insbesondere zwischen Finalproduzenten und Zulieferern, wenn diese Beziehungen planmäßig über mehrere Jahre bestehen sollen. Die auf der Grundlage des Fünfjahrplanes abgeschlossenen langfristigen Wirtschaftsverträge sind in die Jahrespläne und Bilanzen einzuordnen, wenn nicht Entscheidungen des Ministerrates oder zentraler Staatsorgane dem entgegenstehen.

Mit der neuen BilanzierungsVO wurde der Umfang der Wirtschaftssanktionen erweitert (§ 33). Bestimmte Pflichtverletzungen der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe bei der Wahrnehmung ihrer Bilanzfunktion können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion von 1000 M bis zu 50 000 M, in schweren Fällen bis zu 500 000 M, führen, sofern sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Hierunter fällt z. B. auch die Bevorteilung unterstellter Betriebe zum Nachteil nicht unterstellter Betriebe durch eine Bilanzentscheidung.

Die Wirtschaftssanktionen werden vom bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgan zugunsten des Staatshaushalts erhoben. Ein finanzieller Ausgleich des ökonomischen Nachteils, der bei einem durch eine Bilanzentscheidung benachteiligten Kombinat oder Betrieb eingetreten ist, kann aus Mitteln des Reservefonds des bilanzverantwortlichen Industrieministeriums gezahlt werden (§ 35 Abs. 1). Die Wirtschaftssanktion wegen ungerecht-